



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 6](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.03.2020
Seite: 158

Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-Westfalen für das akademische Berufsbild „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“

7123

Berichtigung der

Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-Westfalen für das akademische Berufsbild „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“

Vom 2. März 2020

Die Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-Westfalen für das akademische Berufsbild „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ vom 31. Januar 2020 ([GV. NRW. S. 151](#)) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Düsseldorf, den 2. März 2020

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K o l b

GV. NRW. 2020 S. 158